

Förderrichtlinien und -kriterien

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kultur- und Denkmalstiftung hat den Zweck, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Northeim einen Beitrag leisten. Der Stiftungszweck ergibt sich aus § 2 der Satzung der Kultur- und Denkmalstiftung.

Ziel ist dabei, ein vielfältiges Angebot an Kultur zu sichern bzw. mit finanzieller Unterstützung aufzubauen. Der Zugang zu den kulturellen Angeboten soll dabei ohne jegliche Form der Diskriminierung (z. B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekenntnis, Schulbildung oder Behinderung) gefördert und auch ermöglicht werden.

Ein weiteres Ziel liegt im Erhalt und der Pflege unserer Kulturlandschaft sowie in der Förderung von Maßnahmen im Bereich des Kulturlandschaftsschutzes, der Baukultur und Denkmale im Landkreis Northeim. Die Stiftung unterstützt die Erhaltung und Restaurierung von wichtigen historischen Bauten/Denkmalen, insbesondere dort, wo die Möglichkeiten von öffentlichen und privaten Institutionen nicht ausreichen. Sie fördert das Verständnis breiter Kreise der Bevölkerung für die Pflege unserer Kultur und Geschichte.

Damit leistet die Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim einen Beitrag zur kulturellen und sozialen Vielfalt und Lebendigkeit.

2. Generelle Förderkriterien

Die Maßnahmen und Projekte müssen der Förderkonzeption, wie sie in den Allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommt, entsprechen.

Alle Fördermaßnahmen müssen regionale Bedeutung im Landkreis Northeim haben. Beispielhaft sind für die Kultur- und Denkmalstiftung Projekte, die im lokalen und regionalen Bereich neuartig sind; Projekte, die über die Förderungsmöglichkeit der Kultur- und Denkmalstiftung hinaus das ehrenamtliche Engagement für kulturelle Veranstaltungen bzw. die Erhaltung historischer Denkmale binden.

An alle initiierten oder geförderten Maßnahmen wird generell der Anspruch von hoher Qualität gestellt.

Eine institutionelle Förderung ist in der Regel ausgeschlossen. Daher kann auch nicht von einer Dauerförderung ausgegangen werden.

Bei der Förderung ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind – sofern vorhanden – in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen. Eigenleistungen können vermerkt werden, fließen in den Kosten- und Finanzierungsplan jedoch nicht mit ein. In der Regel können max. bis zu 50 % der Gesamtkosten eines Projektes aus Stiftungsmitteln finanziert werden. Bei Veranstaltungen beträgt der Förderanteil max. ein Drittel der Gesamtkosten. Es wird erwartet, dass im Falle der Projektträgerschaft durch örtliche Vereine, auch die Kommunen vor Ort das Vorhaben unterstützen. Insbesondere muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

Um die vorhandenen Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen, konzentriert sich die Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim auf eine möglichst ausgewogene Ausschüttung der vorhandenen Fördermittel in den Teilbereichen Kultur bzw. Denkmal.

3. Förderrichtlinien und -kriterien

Die Kultur- und Denkmalstiftung führt keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter.

Alle Leistungen und Zuwendungen der Kultur- und Denkmalstiftung sind freiwillig. Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen des konkreten Projekts. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung durch den Projektträger zu gewährleisten.

Die Kultur- und Denkmalstiftung bewilligt nur Anträge, die im Einklang mit den steuerlichen Rahmenvorschriften stehen. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

3.1 Projektträger

Von der Kultur- und Denkmalstiftung werden bevorzugt lokale und regionale:

- ehrenamtliche Gruppierungen im Bereich der Kultur- und Denkmalpflege; die nicht der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen,
- freie, gemeinnützige Träger der Kultur- und Denkmalpflege, die das Ziel haben, die Kultur zu pflegen und Denkmäler zu erhalten.

3.2 Schwerpunkte der Förderung

Der Vorstand der Kultur- und Denkmalstiftung kann zur Konkretisierung des oben angeführten Stiftungszwecks regelmäßige Schwerpunkte der Förderung festlegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus der Kultur- und Denkmalstiftung besteht nicht.

3.3 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Landkreis Northeim oder andere Antragsteller, wenn sich das Fördervorhaben im Landkreis Northeim befindet.

Der Antrag auf Förderung eines Projektes ist unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim zu richten. Eine Bewilligung ist bei unvollständigen Unterlagen bzw. fehlenden Nachweisen ausgeschlossen.

3.4 Antragsfristen

Der Vorstand berät gewöhnlich viermal im Jahr über die Vergabe der Fördermittel. Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung von Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Geschäftsführer kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Stiftung zustimmen.

3.5 Ablehnungsgründe

Folgende Maßnahmen werden von der Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim nicht gefördert:

- Projekte, die eine Förderung aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen erfahren, die mehr als 100 % ausmacht;
- unmittelbare Personal- und Investitionsförderungen;
- Pflichtaufgaben des Landkreises Northeim, einer sonstigen Gebietskörperschaft bzw. einer Organisation.
- Projekte, die bereits durch eine andere Stiftung des Landkreises Northeim gefördert werden

Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

3.6 Bewilligung

Jeder Antragsteller erhält über den bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid, der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien und –kriterien schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung ist bereits mit der Antragstellung abzugeben.

Die Zuwendung kann in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder einer Fehlbedarfsfinanzierung mit eventuell auch nachträglicher Auszahlung (Ausfallbürgschaft) gewährt werden.

Die Bewilligung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass eine nachträgliche Finanzierung in einem Projekt für das laufende Haushaltsjahr nicht möglich ist. Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraumes, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.

3.7 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird in Einzelfallentscheidungen vom Vorstand festgelegt. Der Zuwendungsempfänger bestätigt den Empfang der Zuwendung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem Vordruck der Kultur- und Denkmalstiftung. Die Projektförderung kann zeitlich befristet werden.

3.8 Verwendungsnachweis

Der Träger der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Es genügt in der Regel ein summarischer Nachweis der getätigten Ausgaben und der erzielten Einnahmen in einer Gegenüberstellung der Planzahlen des Antrags mit den tatsächlichen Zahlen. Die Stiftung ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel beim Projektträger anhand der Einzelbelege zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

3.9 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht an die Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim besteht, wenn:

- der Zuwendungsempfänger falsche Angaben gemacht hat und gemachte Auflagen der Kultur- und Denkmalstiftung nicht einhält,
- Mittel nicht gemäß Projektantrag verwendet wurden,
- dem Projektträger die Förderwürdigkeit verloren geht,
- Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht verwendet werden,
- sich neue Förderungsquellen für die Projektförderung ergeben,
- der Zuwendungsempfänger einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben und die Förderung nicht mehr der bewilligten Quote zu den Gesamtkosten entspricht,
- der Projektträger für ein Projekt aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen eine Förderung erhält, die mehr als 100 % ausmacht,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- und letztlich der Projektträger nicht den Verwendungsnachweis bei der Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim vorlegt,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Vorstehende Förderrichtlinien und –kriterien der Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim wurden in der Vorstandssitzungen am 19. März 2009 und mit Änderungen am 4. November 2009 und 05.03.2014 beschlossen.